Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage; Aufhebung des Tanzverbots

Sehr geehrte Frau Wernersbach,

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage begehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der keine weiteren Personen mitzeichneten, endete am 27. Mai 2026.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 11. August 2026 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuhelfen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern, für Integration und Verkehr zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 15. Juni 2026 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Petentin fordert eine Abschaffung des an bestimmten stillen Feiertagen geltenden Tanzverbots in Rheinland-Pfalz. Sie verweist darauf, dass es sich bei den entsprechend geschützten Feiertagen weit überwiegend um christliche Feiertage handele und dass aus einer Abschaffung des Tanzverbots keine Nachteile erwüchsen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Das Verbot der Durchführung von öffentlichen Tanzveranstaltungen an bestimmten Tagen bezieht sich in seiner heutigen Gestalt in Rheinland-Pfalz überwiegend auf bestimmte hohe christliche, aber auch staatliche Feier- bzw. Gedenktage. An den meisten dieser Tage sind nicht nur Tanzveranstaltungen, sondern – im Wesentlichen parallel ausgestaltet – grundsätzlich auch Versammlungen, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen verboten.
Nach § 8 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - LFtG -) vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358), sind öffentliche Tanzveranstaltungen verboten

1. von Gründonnerstag 4.00 Uhr bis Ostersonntag 16.00 Uhr,
2. am Allerheiligentag, am Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils ab 4.00 Uhr und

3. vom Tag vor dem 1. Weihnachtstag 13.00 Uhr bis zum 1. Weihnachtstag 16.00 Uhr.

Der Schutz der Sonn- und Feiertage wird in Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) und in Artikel 47 der Landesverfassung für Rheinland-Pfalz (LV) institutionell garantiert. Zudem folgt, aus der verfassungsrechtlichen Garantie der Religionsausübungsfreiheit (Artikel 4 Abs. 2 GG) zugleich eine Verpflichtung des Staates, die Religionsausübung vor unzumutbaren Störungen zu schützen. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die diesen Vorgaben innewohnende verfassungsrechtliche Bindung des Gesetzgebers wiederholt konkretisiert worden. Einerseits muss die durch das Grundgesetz festgelegte Zweckbestimmung der Sonn- und Feiertage hinreichend gewährleistet und diese Tage müssen als Institution geschützt sein. Der Gesetzgeber ist auch dazu befugt, dies im Wege des Ruhe- und Stilleschutzes umzusetzen. Andererseits dürfen die zum Schutz der Sonn- und Feiertage getroffenen Regelungen nicht unverhältnismäßig sein.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung erweisen sich die belastenden Wirkungen des Tanzverbots als verhältnismäßig. Anders als die Religionsausübungsfreiheit zielt die Sonn- und Feiertagsgarantie dabei nicht unmittelbar auf die Gewährleistung einer religiösen Handlung ab, sondern darauf, den äußeren Rahmen für die „seelische Erhebung“ und „religiöse Erbauung“ gemäß Artikel 47 LV zu schaffen. Dem wird das Tanzverbot in seiner konkreten Form gerecht. Religiöse Verhaltensweisen oder gar eine bestimmte innere Haltung werden hierdurch gerade nicht vorgegeben. Die Anzahl der stillen Feiertage hält sich zudem in angemessenen Grenzen und die Vorgaben belassen zahlreiche Möglichkeiten, die stillen Feiertage auf nicht-religiöse oder sonst alternative Weise zu begehen und dabei auch deren Ablehnung auszudrücken. Dem Gesetzgeber ist durch die konkrete Ausgestaltung des Tanzverbots ein angemessener Ausgleich zwischen den widerstreitenden verfassungsimmanenten Rechtspositionen gelungen, der sich zudem in der Praxis bewährt hat.

Bei den mit einem Tanzverbot belegten stillen Feiertagen handelt es sich um die zentralen christlichen Feiertage, die dem Gedenken an Leiden und Tod Jesu Christi gewidmet sind (Gründonnerstag bis Ostersonntag) oder denen ein besonderer Besinnungscharakter innewohnt (Weihnachten), sowie um Tage, die entweder aus religiöser (Totensonntag), traditioneller (Allerheiligen) oder staatlicher (Volkstrauertag) Sicht in besonderer Weise dem Totengedenken dienen.

Das über den allgemeinen Schutz der Sonn- und Feiertage hinausgehende Tanzverbot bezweckt, den Menschen, die dies wünschen, die Möglichkeit zu geben, diese Tage bedeutungsgerecht zu begehen. Ohne ein Verbot wie in § 8 LFtG könnte der Ruhe- und Stilleschutz als legitimes gesetzgeberisches Ziel an diesen Tagen nicht vergleichbar effektiv gewährleistet werden.

Aufgrund der Ausnahmevorschrift des § 10 LFtG, der die Möglichkeit der Zulassung von Veranstaltungen aus wichtigen Gründen auch an stillen Feiertagen einräumt, ist das Tanzverbot – im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – auch verhältnismäßig.

Regelungen über Verbote öffentlicher Tanzveranstaltungen finden sich im Übrigen nicht allein in Rheinland-Pfalz, sondern in durchaus vergleichbarer Form auch in den feiertagsrechtlichen Vorschriften anderer Länder.

Aus meiner Sicht sind vor diesem Hintergrund keine Gründe für eine auf eine Abschaffung des Tanzverbots gerichtete Änderung des rheinland-pfälzischen Feiertagsgesetzes erkennbar.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.